

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen der**  
**Stadt Breisach am Rhein**  
**und den**  
**Gemeinden Ihringen und Merdingen**  
  
**über die Erfüllung der Aufgaben eines**  
**Gemeindeverwaltungsverbandes**  
**(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

Die Stadt Breisach

und die Gemeinden Ihringen und Merdingen

schließen den folgenden Vertrag als öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grund der §§ 59 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung vom 16.07.1998 (GBl. S. 418):

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Ihringen und Merdingen (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (**Erledigungsaufgaben**).
- a. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b. Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  - c. Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Abgaben-, Kassen und Rechnungsgeschäfte verbleiben bis auf Weiteres in der Zuständigkeit der Nachbargemeinden.
- (5) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (**Erfüllungsaufgaben**):
- a. Die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (6) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (7) Die erfüllende Gemeinde kann einen Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung auf Feststellung der Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Untere Baurechtsbehörde stellen. Die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist erforderlich.

## **§ 2 Zweckverbände, Öffentliche – rechtliche Vereinbarungen**

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 Gemeindeordnung in die Rechtstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- (1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

### **§ 3 Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Die beteiligten Gemeinden bilden nach § 60 Gemeindeordnung einen gemeinsamen Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinden. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und neun weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt Breisach am Rhein, drei auf die Gemeinde Ihringen und einer auf die Gemeinde Merdingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede der beschließenden Gemeinden hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird in der Regel vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen.
- (5) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Breisach am Rhein als erfüllenden Gemeinde. Er wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten.

### **§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

- (1) Für den gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GKZ) und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist auch einzuberufen, wenn dies eine beteiligte Gemeinde verlangt.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschuss ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschuss innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht

ausgehändigt werden.

## **§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte/Einspruchsrecht**

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen abgefasst wird.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinde erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung wie folgt:
  - a. Erledigungsaufgaben
    1. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. a und b nach den Gebührensätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die erfüllende Gemeinde anstelle eines freiberuflichen Planung – bzw. Ingenieurbüro tätig wird, werden die Kosten analog der HOAI ermittelt.
    2. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. c nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
  - b. Erfüllungsaufgaben
    1. Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
    2. Für die Flächennutzungsplanung und die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben zu 50 % nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen und zu 50 % nach dem Verhältnis der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen. Die erfüllende Gemeinde wird so gestellt, wie wenn sie anstelle eines Planungsbüros für den Flächennutzungsplan durchführt, so dass die Honorarkosten analog der HOAI ermittelt werden.
- (2) Die Kostenanteile sind jeweils halbjährlich zum 31.05 und 30.11. fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

- (3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungen vom 28.06.1974 und die Änderungsvereinbarung vom 28.11.1977 treten zum 29.02.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2004 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung.

Breisach am Rhein, den 09. Februar 2004

Für die Stadt Breisach am Rhein  
Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2004

  
Vonarb, Bürgermeister



Für die Gemeinde Ihringen  
Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2003

  
Obert, Bürgermeister



Für die Gemeinde Merdingen  
Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2004

  
Escher, Bürgermeister

